

**INSTITUT FIR BIOLOGESCH LANDWIRTSCHAFT AN AGRARKULTUR LUXEMBURG
A.S.B.L.**

Association sans but lucratif, reconnue d'utilité publique

27, op der Schanz

L-6225 Altrier

Numéro RCS : F7565

Durch Beschluss der 2. außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.01.2024 wurden die Statuten neugefasst, um ihnen den folgenden Wortlaut zu geben:

STATUTEN

I. Name, Gesetz, Sitz

Art. 1 Der Verein ohne Gewinnzweck führt den Namen: Institut fir Biologesch Landwirtschaft an Agrarökologie Luxemburg a.s.b.l., in Abkürzung: IBLA, in Englisch: Institute for Organic Agriculture and Agroecology Luxembourg a.s.b.l.

Für alle nicht durch diese Statuten geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 07. August 2023 über die Vereine und die Stiftungen ohne Gewinnzweck (im Folgenden: das „Gesetz“).

Art. 2 Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Vallée de l'Ernz.

II. Zweck, Aufgaben, Dauer, Gemeinnützigkeit

Art. 3 Der Verein sieht Zweck und Ziel seiner Bestrebungen in Forschung, Beratung, Ausbildung und Wissenstransfer zu Themen der biologischen Landwirtschaft und Agrarökologie.

Im Rahmen der Verwirklichung seines Satzungszwecks, ist der Verein dazu berechtigt jegliche Operationen finanzieller Natur zu tätigen. So kann er unter anderem Kredite und Darlehen aufnehmen.

Art. 4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Forschung in der biologischen und biologisch-dynamischen Landwirtschaft sowie der Agrarökologie.

- Forschung im Hinblick auf eine Landwirtschaft, die qualitativ hochwertige Lebensmittel bei gleichzeitigem Schutz der natürlichen Ressourcen produziert.

- Betreiben einer Beratungsstelle für landwirtschaftliche Betriebe um diese bei der Umsetzung nachhaltiger landwirtschaftlicher Methoden zu unterstützen hin zu einer leistungsfähigen und resilienten Landwirtschaft.

- Förderung des Wissenstransfers und der Zusammenarbeit zwischen Produzenten, Handel und Konsumenten im Bereich der biologischen und biologisch-dynamischen Landwirtschaft sowie der Agrarökologie.

- Förderung der Ausbildung in der biologischen und biologisch-dynamischen Landwirtschaft und Agrarökologie an Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten.

Art. 5 Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt; die Mindestzahl der Mitglieder beträgt fünf.

Art. 6 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

III. Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

Art. 7 Dem Verein können Personen beitreten, die an seinen Zielen interessiert sind, ihn ideell und finanziell unterstützen möchten oder an der Gestaltung seiner Arbeit aktiv mitwirken wollen.

Art. 8 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 9 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich durch schriftliche Mitteilung an den Verwaltungsrat.

Art. 10 Ein Mitglied gilt von Rechts wegen als austretend, wenn es den fälligen Beitrag trotz Mahnung nicht in der in Art. 12 festgesetzten Frist bezahlt.

Bei Vorliegen gewichtiger Gründe (z.B. bewusste Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck) kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschließen. Ab dem Ausschlussvorschlag des Verwaltungsrats und bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das zum Ausschluss vorgeschlagene Mitglied von Rechts wegen aller Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

Art. 11 Ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied kann keine Mitgliedsbeiträge zurückfordern.

Art. 12 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung festgesetzt und darf 2000 Euro nicht überschreiten. Der Mitgliedsbeitrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Zahlungsaufforderung beglichen sein, sonst ist das betreffende Mitglied als austretend zu betrachten.

IV. Organe des Vereins

IV.1. Mitgliederversammlung

Art. 13 Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen wird durch den Verwaltungsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher an alle Mitglieder geschickt, wobei das Datum des Poststempels oder der elektronischen Einladung entscheidend ist.

Art. 14 Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt, oder sooft der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet.

Art. 15 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Punkte: Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, Ernennung und Abberufung des Verwaltungsrates, Genehmigung des Jahresabschlusses und des Budgets, Entlastung des Verwaltungsrates, gegebenenfalls Ausschluss eines Mitgliedes, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Art. 16 Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden. Jeder Antrag, welcher von wenigstens einem Zwanzigstel der Anzahl von Mitgliedern der letzten Jahresliste unterschrieben ist, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Beschlüsse können außerhalb der Tagesordnung gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt.

Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen mittels einer schriftlichen Vollmacht. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters den Ausschlag.

Art. 17 Ein Mitglied des Verwaltungsrates leitet die Mitgliederversammlung. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das am Sitz des Vereins den Mitgliedern zur Verfügung steht. Jede Änderung innerhalb des Verwaltungsrats sowie der Adresse des Sitzes wird gemäß des Gesetzes beim Handels- und Gesellschaftsregister deponiert. Außerdem können die Beschlüsse der Mitgliederversammlung den Mitgliedern und interessierten Dritten am Sitz des Vereins zur Kenntnis gebracht werden. Die Änderungen in der Mitgliederliste werden innerhalb von vier Monaten nach dem Geschäftsjahr beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

IV.2. Verwaltungsrat

Art. 18 Der Verwaltungsrat besteht mindestens aus drei, höchstens aus elf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Art. 19 Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt auf 3 Jahre. Jedoch scheidet bei jeder jährlichen Mitgliederversammlung 1/3 der Verwaltungsratsmitglieder aus, entweder freiwillig, durch das Los oder wegen Ablauf des Mandats.

Art. 20 Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden. Sie können ohne weitere Formalität bei den nächsten Wahlen kandidieren.

Art. 21 Neue Kandidaturen müssen schriftlich vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsrat eingereicht werden.

Art. 22 In seiner ersten Sitzung betraut der neue Verwaltungsrat eines oder mehrere seiner Mitglieder mit den Verwaltungsratsfunktionen. Der Verwaltungsrat vertritt den Verein in allen Fällen, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, jedes Jahr der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und das Budget zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann die alleinigen täglichen Geschäfte, unter Ausschluss jeder anderen Befugnisse, an eines seiner Mitglieder oder an einen Dritten delegieren.

Der Verwaltungsrat erteilt dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten die Vollmacht den Verwaltungsrat durch deren beider Unterschriften zu vertreten.

Art. 23 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.

IV.3. Kassenrevision

Art. 24 Die Kassenrevision wird von einem unabhängigen Abschlussprüfer (réviseur d'entreprise agréé) übernommen.

Art. 25 Der unabhängige Abschlussprüfer prüft den Jahresabschluss und der Verwaltungsrat erstattet der Mitgliederversammlung seinen Bericht.

IV.4. Wissenschaftlicher Beirat

Art. 26 Der Verwaltungsrat kann einen wissenschaftlichen Beirat mit nur beratender Funktion einsetzen, der selbstständig arbeitet und inhaltlich nicht weisungsgebunden ist. Seine Arbeitsweise wird in einer eigenen Geschäftsordnung im Einklang mit den Statuten geregelt.

V. Geschäftsjahr

Art. 27 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Art. 28 Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderungsanträge müssen auf der Einladung mitgeteilt werden. Auf dieser Versammlung müssen

wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein; andernfalls ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Diese zweite Versammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Versammlungen über Satzungsänderungen zählen vertretene Mitglieder auch als anwesend. Um den Zweck des Vereins zu ändern, sind die strengeren Anwesenheits- und Mehrheitsbestimmungen gemäß des Gesetzes zu beachten.

Art. 29 Für den Fall der Auflösung des Vereins, durch freiwillige Auflösung oder durch richterlichen Beschluss, werden die Aktiva, nach Begleichung der Passiva, einer gemeinnützigen Vereinigung, welcher das Statut öffentlichen Nutzens durch großherzoglichen Beschluss anerkannt wurde oder einer Stiftung nach luxemburgischem Recht, deren Zweck eine vergleichbare Aktivität gemäß Art. 3 und 4 der Satzung ist, zugeführt.

Folgende Personen sind bei der jährlichen Mitgliederversammlung am 26.03.2024 aus dem Verwaltungsrat ausgetreten: Änder Schanck und Marco Koeune.

Bei der jährlichen Mitgliederversammlung am 26.03.2024 wurde der Präsident Claude Felten für 3 Jahre wiedergewählt.

Bei der jährlichen Mitgliederversammlung am 26.03.2024 wurden die Mitglieder Raimon Aendekerk, Jeff Konsbruck und Michèle Mangen für 3 Jahre in den Verwaltungsrat aufgenommen.

Weiterhin sind im Verwaltungsrat geblieben: Jean-Louis Colling als Vizepräsident ausgetreten und wiedergewählt für 3 Jahre bei der jährlichen Mitgliederversammlung am 22.03.2022, Gérard Conter ausgetreten und wiedergewählt für 3 Jahre bei der jährlichen Mitgliederversammlung am 22.03.2022, Francis Jacobs ausgetreten und wiedergewählt für 3 Jahre bei der jährlichen Mitgliederversammlung am 16.03.2023, Jean-Michel Nesor wurde bei der jährlichen Mitgliederversammlung am 22.03.2022 für 3 Jahre gewählt und Charel Noesen ausgetreten und wiedergewählt für 3 Jahre bei der jährlichen Mitgliederversammlung am 16.03.2023 als Mitglieder.